

coronae speciem et similitudinem, quam perpetuo conservare oportet et ut quisque in altiori deinceps Ordinis gradu collocatur, sic eius orbis forma latior circumscribi debet“. (Pars II. de sacram. ordinis c. 7 u. 14.)

Wenn man also auch zugestehen mag, daß diese Vorschrift nur unter einer lässlichen Sünde verpflichtet; ich frage: was würde ein Priester, der keine Tonsur tragen will, zu seinem Pönitenten sagen, wenn er ihm im Beichtstuhl die Erklärung gäbe, er habe die Absicht, fortwährend noch leichte, lässliche Sünden zu begehen? Oder was würde er zu dem sagen, welcher eine gewisse Handlung, von der man zweifelt, ob sie eine Todssünde oder eine lässliche Sünde ist, zu begehen nicht aufhören wollte? Was er einem solchen Pönitenten antworten würde, appliciere er in diesem Falle an sich selbst, und er wird in diesem Punkte ins Reine kommen.

Agram (Croatien).

Dr. M. Stiglic, Univ.-Prof.

X. (Darf ein Laie verkünden?) Ein Pfarrer hatte vergessen, seinem Cooperator zu sagen, daß beim sonntäglichen Gottesdienste mehrere Brautleute zu verkünden wären; es wurde auch das Verkündbuch nicht in die Sacristei geschickt — das Verkünden unterblieb. Beim nachmittägigen „Segen“ sollte der Fehler wieder gutgemacht werden. Unmittelbar vor Beginn desselben wird ein sehr dringender Verzeßgang gemeldet. Um Zeit zu gewinnen, gibt der geistliche Herr dem Meßner den Auftrag, während er die nöthigen Vorkehrungen zum Verzeßgang treffe, die Verkündigung vorzunehmen. Licet?

In der „Correspondenz“ des Wiener Priester-Gebetsvereines Nr. 1 l. J. wird ein ähnlicher Fall erzählt. Ein Pfarrer leistete einem Nachbar Aushilfe, hielt aber selbst in seiner Pfarrkirche keinen Gottesdienst; die Leute sollten den Rosenkranz beten, der Lehrer dabei die Brautleute verkünden, was auch geschah. Gegen ein solches Vorgehen weist man gewöhnlich auf das Tridentinum hin, das bekanntlich bestimmt, „ut ter a proprio contrahentium parcho tribus continuis diebus festis in ecclesia inter missarum solemnias publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum“. Das Rituale Romanum und unsere Instruction f. d. b. G. bestimmen dasselbe. Viele Autoren ziehen daraus den Schluß, ein Laie könne nie mit der Vornahme der Verkündigung betraut werden; manche Canonisten verlangen, der vom Pfarrer zum Verkünden Delegierte müsse ein Priester sein, die Diaconatsweihe genüge nicht. (Rossi de matr. II. 362). Feije sagt: cavendum, ne proclamationes fiant per laicum. Gasparri huldigt auch dieser Ansicht.

Es existieren auch angesehene Juristen, die das Gegentheil vertheidigen. Schmalzgruber (l. IV, S. 3 n. 12) „Possunt tamen illae etiam ab alio fieri de parochi licentia, quamvis is laicus dumtaxat sit. Neque obstant verba „per Presbyteros“ . . ., nam

per ea verba Pontifex noluit prohibere parochis, ne vices suas committat alteri quoad denuntiationes: adhuc enim censentur per ipsum factae, cum is committat vere, cujus auctoritate vel mandato committi probatur“. Sanchez (de matr. sacr. l. III. disp. VI.) „Denuntiationes a proprio contrahentibus parochis fieri debent, ut jubet Trid; possunt tamen ab alio de ipsius licentia fieri. Quia Tridentinum concedit ibi, ut de licentia parochi possit alius sacerdos assistere matrimonio, ergo a fortiori poterit parochus dare licentiam alii faciendi denuntiationes, quod multo minus est; cui enim licet, quod est plus, licet, quod est minus. . . . Tandem, quia praxis ita explicat, communiter enim de mandato parochi aeditui hoc praestant“. Unter den neueren Canonisten hält auch Dr. Schnitzer, dessen Ehre recht allgemein ganz besondere Anerkennung gefunden hat, es für thöricht, daß ein Laie verkünden könne; er schreibt S. 122: „Die Verkündigung obliegt dem Pfarrer, der selbstverständlich hiezu auch einen anderen Priester, ja einen Laien bevollmächtigen kann.“

Wir haben somit auch Auctoren für die bejahende Ansicht, Canonisten, deren Meinung gewiß eine *sententia probabilis* zu nennen ist. Ist vielleicht ein Mißbrauch zu fürchten? Da die Verkündigungen immer mit dem vormittägigen Gottesdienste verbunden sind, der Predigt entweder unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen, so ist es in der Regel von selbst ausgeschlossen, daß ein Laie eine Verkündigung vornimmt; für Nothfälle aber wird die mildere Ansicht brauchbar sein. Der Zweck der Proclamationen wird erreicht, wenn gleich ein Laie sie verliest. Das Volk nimmt in Ausnahmefällen auch gewiß kein Aergerniß daran, daß der Meßner ihm eine Mittheilung in der Kirche mache; wie oft müssen auch andere Kundmachungen, sei es durch den Meßner, sei es durch die Zechpropste, in der Kirche vorgenommen werden. Schließlich weiß jeder Mensch, die Verkündigung geschieht nur im Namen und Auftrag des Pfarrers. Hören wir auch Bischof Rosset (de matr. t. 2. S. 363): „Cum denuntiatio matrimoniorum inter Missarum solemnias sit munus publicum magni momenti, minus congrue ad illud deputaretur simplex clericus, et a fortiori laicus, nisi in casu necessitatis, et etiam tunc hac conditione, quod toti populo facile pateat, denuntiantem se habere ut parochi merum instrumentum“. In Nothfällen kann man endlich ohne Zweifel durch Befolgung dieser Meinung eine ganze Reihe von Verlegenheiten, Auslagen u. sich ersparen.

Auf die Frage, darf ein Laie verkünden, antworten wir ganz entschieden: in dringenden Fällen darf man dasselbe ihm übertragen. Unser obgenannter geistlicher Herr hat nichts Unrechtes gethan, die Verkündigung ist gültig.

St. Florian.

Mois Pachinger.